

Beschluss 11.5.2

1 Änderung der Geschäftsordnung:

2 Wahlverfahren Diözesanvorstand

3

4 Die BDKJ Diözesanversammlung hat beschlossen:

5

6 Die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbands wird in § 17 *Wahl des Diözesanvorstands*
7 wie folgt geändert:

8

9 Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

10 Für die Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 15 Abs. 2c der Diözesanordnung gilt bei
11 Wahl auf derselben Diözesanversammlung: die Geistliche Leitung wird zuerst gewählt.

12

13 Nummerierung

14 Die Nummerierung der Absätze 2 bis 6 der aktuellen Geschäftsordnung werden entsprechend
15 angepasst.